Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 76 (1999)

Artikel: Arbeit an einem Stück Frieden : der Weg der Katholiken zur öffentlich-

rechtlichen Anerkennung und die Frage des Verhältnisses zwischen

Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen

Autor: Schiendorfer, Andreas

Kapitel: 4: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung 1968

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

arbeiten auch auf diesem Gebiet an einem Stück Frieden. Wir haben ein Interesse daran, die in der Vergangenheit doch unheilvollen Gegensätze zwischen den Konfessionen zu beseitigen.»⁸³ Da sämtliche Fraktionssprecher sich positiv ausgesprochen hatten und kein Gegenantrag gestellt wurde, konnte Grossratspräsident Hans Schäffeler die Motion ohne Abstimmung als erheblich erklären.

Zusammenfassend lassen sich zwei verschiedene Meinungen feststellen. Einige Politiker tendierten dazu, die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung separat zu behandeln, was ohne Volksabstimmung möglich sei und daher sofort durchgeführt werden könne. Die Katholiken würden dabei von einer rasch ermöglichten Besteuerung der Gastarbeiter profitieren. Trotzdem sprachen sich deren Exponenten für den komplexeren Weg der Lösung aller hängigen rechtlichen und finanziellen Probleme aus, da ihnen dafür der Zeitpunkt günstig erschien. Da es dabei aber um stattliche Beträge gehen musste, war mit einer längeren Verhandlungsdauer zu rechnen.

War es auch richtig, die Motion offen zu formulieren und eine ganzheitliche Lösung ins Auge zu fassen, so drängte sich in der Folge doch ein etappenweises Vorgehen auf. Dies mussten die Katholiken, die eine Kleine Kommission mit Dekan Emil Wäschle, Stadtpfarrer Josef Anton Saladin, Marius Baschung, Gottfried Waeffler und Walter Späth gebildet hatten, schon wenige Monate später erkennen.

4. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung 1968

4.1 Die finanziellen Aspekte

Nach der Überweisung der Motion Waeffler blieben die Interessenvertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinden nicht untätig. Sofort arbeiteten sie einen Entwurf für die innerkirchliche Organisation als Voraussetzung für die öffentlichrechtliche Anerkennung aus und berieten sich mit Professor Eugen Isele sowie Vertretern der Geistlichkeit und der Pfarreien. Noch bevor sie aber einen zweiten Entwurf realisieren konnten, wurden die Kantonsräte Waeffler und Späth sowie Fürsprecher Baschung am 20. Dezember 1964 zu einer Besprechung mit Regierungsrat Hermann Wanner eingeladen, an der es um das weitere Vorgehen ging. Da man mittlerweile die Komplexität der Probleme zwischen Kirche und Staat in ihrer ganzen Tragweite erfasst hatte, kam man überein, zunächst die Frage der staatlichen Anerkennung gesondert zu behandeln. Dabei stellte sich die Frage, ob die öffentlich-rechtliche Anerkennung vom Grossen Rat, gestützt auf das Dekret vom 18. November 1889, in eigener Kompetenz ausgesprochen werden könne oder ob eine Revision der Kantonsverfassung notwendig sei. Die Behörden versprachen, diese Frage abzuklären, sobald die römisch-katholischen Kirchgemein-

den das Anerkennungsbegehren beim Regierungsrat offiziell eingereicht hätten. Dies geschah bereits am 16. Januar 1965.

«Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Im Namen und im Auftrag der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schaffhausen gelangen wir an Sie mit dem Begehren um öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Schaffhausen. Wir bitten Sie, die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit diesem Begehren auf dem rechtlich möglichen Weg stattgegeben werden kann.

Wir betrachten die öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen als ersten Schritt zur Lösung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, die der Regierungsrat gemäss der am 16. März 1964 vom Grossen Rat erheblich erklärten «Motion Waeffler» in die Wege zu leiten hat.

Die mit der soeben erwähnten Motion aufgeworfenen Probleme sind zu mannigfaltig und zu tiefgreifend, als dass sie innert relativ kurzer Frist gelöst werden könnten. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die öffentlich-rechtliche Anerkennung aus dem gesamten Fragenkomplex herauszunehmen und als vordringlich zu behandeln. Dieses Vorgehen präjudiziert die Lösung aller übrigen zwischen Kirche und Staat hängigen Fragen in keiner Weise.

Umso mehr rechtfertigt es sich daher, dass dieser Akt der Gerechtigkeit möglichst bald vollzogen wird.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, im Namen aller, die wir gemäss den beiliegenden Vollmachten vertreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

G. Waeffler M. Baschung Kantonsrat Fürsprecher»

Erst drei Monate später, am 29. April 1965, ging der Regierungsrat auf das Schreiben und auf die rechtliche Problematik ein.

«Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, der römisch-katholischen Kirche die öffentlich-rechtliche Anerkennung zu gewähren, besteht doch kein sachlicher Grund, die römisch-katholische Kirche anders zu behandeln als die evangelische und die christkatholische.

Bei näherem Zusehen bestehen nun aber Schwierigkeiten und Widersprüche in der schaffhauserischen Gesetzgebung über das Kirchenwesen. Einerseits ist gemäss Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen lediglich ein Beschluss des Grossen Rates erforderlich – ein Verfahren, in welchem denn auch am 10. März 1890 die christkatholische Gemeinde Schaffhausen als öffentliche Korporation anerkannt wurde – andererseits verlangt Art. 89 der Kantonsverfassung für die Bildung neuer Kirchgemeinden ein Gesetz.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Formulierung von Art. 50 KV, in welchem

die «katholische Kirchgemeinde Ramsen» ausdrücklich als öffentliche kirchliche Korporation anerkannt ist, und zwar auf der gleichen Ebene wie die evangelischreformierte Landeskirche. Durch die Anerkennung der katholischen Kirche als öffentliche Korporation würde die katholische Kirchgemeinde Ramsen zu einer gewöhnlichen Kirchgemeinde absinken, was materiell einer Verfassungsänderung gleichkäme.

Da es dem Regierungsrat daran liegt, einerseits der katholischen Kirche nicht durch die Einschlagung eines unnötig komplizierten Rechtsweges zu ihrer Anerkennung Unrecht anzutun, andererseits die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen genau einzuhalten und durch die dem Grossen Rat beantragte Anerkennung keine Verfassungsverletzung zu befürworten, scheint es geboten, über das Vorgehen in der Behandlung des Gesuches ein Rechtsgutachten einzuholen.»⁸⁴

Die Regierung fasste schliesslich folgende Beschlüsse:

- 1. Die Fragen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung werden von der Erziehungsdirektion behandelt.
- 2. Es wird ein Rechtsgutachten über das weitere Vorgehen eingeholt.
- 3. Das Gutachten hat zu beantworten, ob die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch einen Beschluss des Grossen Rates, durch den Erlass eines Gesetzes oder gar durch eine Verfassungsrevision zu erfolgen hat und ob sich daraus Folgen für die durch Grossratsbeschluss vom 10. März 1890 anerkannte christkatholische Gemeinde ergeben.
- 4. Als Gutachter wird Prof. Dr. Johannes Georg Fuchs, Basel, vorgesehen. Er entsprechende Auftrag erfolgte mit Schreiben vom 5. Mai 1965. Mit dem Ordinarius für römisches Recht und Kirchenrecht an der Universität Basel hatte man sich an einen ausgewiesenen Fachmann gewandt. In Frage gekommen wäre natürlich auch der katholische Professor Eugen Isele, aber «politisch gesehen war es richtig, dass der Regierungsrat den Gutachter in evangelisch-reformierten Kreisen suchte».

4.2 Das Gutachten Fuchs

Professor Johannes Georg Fuchs untersuchte die rechtlichen Fragen gewissenhaft. Er kam mehrmals nach Schaffhausen, um sich zu dokumentieren und unterzog insbesondere im Staatsarchiv die einschlägigen Akten einem intensiven Studium.⁸⁷ Am 26. Januar 1966 kamen die Schaffhauser zu einem ersten Zwischenergebnis, als Fuchs vor dem Schaffhauser Juristenverein den Vortrag «Demokratischer Staat

⁸⁴ Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Regierungsratsprotokoll.

⁸⁵ Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Grossen Rat betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation gemäss Art. 50 KV an die römisch-katholische Kirche des Kantons Schaffhausen, Amtsdruckschrift Nr. 1742, S. 3.

⁸⁶ Baschung (wie Anm. 39), S. 37.

⁸⁷ Amtdruckschrift (wie Anm. 85), S. 4f.

und kirchliches Selbstverständnis» hielt. Das vom 31. Juli 1966 datierte Rechtsgutachten ging in den ersten Augusttagen, also 15 Monate nach Auftragserteilung, bei der Regierung ein. Nachdem die Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinden über den Inhalt des Gutachtens unterrichtet worden waren, fand am 3. Oktober 1966 eine Besprechung über das weitere Vorgehen statt. Dabei anerkannte man die Untersuchungen und Folgerungen des Gutachters vollumfänglich und beschloss, seinen Empfehlungen entsprechend zu handeln. Als nächsten Schritt musste daher die römisch-katholische Kirche des Kantons Schaffhausens ein Organisationsstatut einreichen, das der Genehmigung durch den Grossen Rat unterlag. Gleichzeitig sollte dem Grossen Rat beantragt werden, der römischkatholischen Kirche die Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation gemäss Dekret vom 18. November 1889 zu verleihen, unter dem Vorbehalt der Annahme eines Gesetzes betreffend die Schaffung der römisch-katholischen Kirchgemeinden (gemäss Art. 89 Abs. 3 KV).

Zunächst ging der Staatskirchenrechtler in seinem 60seitigen Gutachten auf die «gegenwärtige Sachlage und allgemeine Fragestellung» ein, hernach auf die «Neuere Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz». «Staat und Kirche sind sich ihrem Wesen nach zugeordnet. So sagen die katholische wie die evangelische Kirche insofern ja zur Trennung von Kirche und Staat, als sie in Kirche und Staat selbständige Organismen mit eigenen Aufgabenbereichen erblikken, die nebeneinander stehen. Sie sagen jedoch nein zur Trennung von Kirche und Staat, wo damit ein beziehungsloses Gegenüber von Staat und Kirche gemeint ist. Kirche und Staat, die ihrer ganzen Bestimmung nach zusammen wirken sollen, müssen sich in den gemeinsamen Belangen verständigen und in eine geordnete Partnerschaft treten», hält Fuchs fest und ergänzt: «So sei etwa auf die Scheidung von inneren und äusseren Belangen in den vorwiegend evangelischen Kantonen hingewiesen. Die evangelischen Kantone gewähren volle Freiheit in Bezug auf die Interna, das heisst Lehre, Verkündigung, Kultus und Seelsorge, während sie in Bezug auf die äusseren Angelegenheiten wie kirchliche Mitgliedschaft, Organbildung, Stimm- und Wahlrecht, Ordnung der Kirchgemeinden, Finanzordnung, gewisse Kontroll- und Aufsichtsrechte, wenn auch nicht überall im gleichen Umfange, beanspruchen.» Diese Scheidung habe für die katholische Kirche unglückliche Konsequenzen. So sei etwa die Pfarrwahl nach katholischer Auffassung ein vom kanonischen Recht bestimmtes Internum, während die evangelische Kirche diese der äusseren, vom Staat mitbeeinflussten Sphäre zuordnet. Immerhin sei eine allseitige Einsicht im Wachsen begriffen, wie die verschiedenen Neuordnungen

⁸⁸ Johannes Georg Fuchs, Erfordernisse der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer römisch-katholischen kantonalen Körperschaft im Kanton Schaffhausen, Rechtsgutachten erstattet an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Basel 31. 7. 1966, 60 Seiten. Ebenfalls in: Johannes Georg Fuchs, Aus der Praxis eines Kirchjuristen in der Zeit der ökumenischen Bewegung, Zürich 1979, S. 198–237 (in den Anmerkungen wird die Entwicklung bis 1979 berücksichtigt).

⁸⁹ Auf dem persönlichen Exemplar von Gottfried Waeffler findet sich der Vermerk «erhalten am Donnerstag, 15. 8. 1966, vor dem Bettag 1966».

des Kirchenwesens zeigen würden. Das neue Berner und Zürcher Recht besitze jedenfalls eine grössere Freiheit der Umschreibung.⁹⁰

Die Verbindung von Kirche und Staat zeige sich vor allem in der der Kirche zugestandenen öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Dies bedeute selbstverständlich nicht, dass die Kirchen erst damit überhaupt begründet würden, sondern diese enthalten vielmehr die staatliche Respektierung und Unterstützung der ohnehin zu öffentlichem Wirken bestimmten Organisationen. Damit erlange das von der Kirche gesetzte Recht ähnliche Wirkung wie das staatliche, bilde Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung, ohne dass damit die Kirche zu einer Staatsabteilung werde. Die kirchlichen Ämter würden zu öffentlichen, und hinter den kirchlichen Akten stehe die öffentliche Ordnung. «Konkrete Auswirkungen zeigen sich vor allem im Schulwesen und bei der kirchlichen Finanzordnung (Steuerhoheit, Steuerfreiheit, staatliche Beiträge). Die Stellung der Kirche wird besonders untermauert, wenn der Staat, namentlich die mit ihm historisch verbundenen Kirchen, die eine über das ganze Staatsgebiet sich erstreckende Organisation besitzen, und in dieser Stellung einen Dienst am Volksganzen leisten wollen, als seine «Landeskirchen» bezeichnet und als Partner auf kantonaler Ebene betrachtet.» ⁹¹

Damit unterschied sich der refomierte Gutachter deutlich von den Ansichten des Katholiken Isele, der die anzustrebende Lösung weniger in einer Partnerschaft, denn in einer grösstmöglichen, gewissermassen freundschaftlichen Trennung von Staat und Kirche sah und vor allem gegenüber einer Einmischung des Staates, ja selbst der Kirchgemeinden, bei der Besetzung der Kirchenämter Vorbehalte hatte. Obwohl Isele als Wissenschafter unbestritten war, wird er wegen seiner Einstellung allgemein dem konservativen Lager zugeordnet. Wie Isele machte auch Fuchs auf die katholischen Besonderheiten aufmerksam: «So ist etwa Landeskirche nach römisch-katholischer Schau nicht eigentliche Kirche, wie für die Reformierten, sondern bloss ein staatsrechtlicher Verband, der neben der wirklichen Kirche steht, der ihr jedoch hilft, indem er die römisch-katholischen Konfessionsangehörigen innerhalb eines Kantons zusammenfasst. Landeskirche ist hier gewissermassen das Verbindungsstück von Staat und wirklicher Kirche. Ebenso ist die Kirchgemeinde, die nach evangelischer Sicht Kern und Zelle der christlichen Kirche bildet, vom katholischen Kirchenrecht her gesehen, nur ein weltlicher Verband, der der kanonischen Pfarrei zu dienen hat, mag sie auch im Zuge der Laienbewegung mehr und mehr geistlichen Charakter annehmen.»⁹²

Verfassung mit moderner, freiheitlicher Regelung

Auffallend sei, wie Schaffhausen bereits 1876 mit der Aufstellung weniger Rahmenbedingungen, welche auch den öffentlich-rechtlichen Kirchen eine selbständige Organisation erlaubte und überdies andern religiösen Gemeinschaften die

⁹⁰ Fuchs (wie Anm. 88), S. 10f.

⁹¹ Fuchs (wie Anm. 88), S. 11.

⁹² Fuchs (wie Anm. 88), S. 12.

Möglichkeit einer Anerkennung offenhielt, eine ausgesprochen freiheitliche Lösung getroffen habe, die sich in dieser Form damals nirgends gefunden habe und die noch heute im guten Sinne modern sei. 93

Weiten Raum nimmt im Rechtsgutachten «Die Entstehung der Kirchenartikel der Schaffhauser Kantonsverfassung vom 24. März 1876 und deren Auslegung während der ersten Jahrzehnte» ein. Da dies grösstenteils bereits abgehandelt wurde, ⁹⁴ seien hier nur noch ergänzende Angaben angebracht.

Der am 25. Mai 1873 gewählte Verfassungsrat hatte die Bürgerschaft eingeladen, allfällige Wünsche und Ansichten einzubringen, nicht zuletzt bezüglich des Verhältnisses der religiösen Gemeinschaften zum Staat, da dies «eine der schwierigsten Aufgaben darstelle».95 Die Kommission des Verfassungsrates stellte in der Kirchenfrage einen Mehrheits- und zwei Minderheitsanträge. «Schon auf Grund der Verfassung besitzt die katholische Kirche neben der evangelischen Landeskirche einen Anspruch auf Leistungen des Staates und der Gemeinden. Freilich wird die nähere Ausgestaltung dieser Leistungen der Gesetzgebung überlassen», fasst Fuchs die Kommissionsmehrheit zusammen. Unklar bleibt die Stellung der Kirchgemeinden, vor allem die Frage, ob die Veränderung in ihrem Bestand einen Gesetzgebungsakt voraussetzt, selbst wenn es sich nicht um öffentliche Körperschaften handelt. «Jedenfalls steht fest, dass die in der finanziellen Unterstützung liegende Anerkennung von einer vorgängigen Einteilung in Kirchgemeinden nicht abhängig gemacht worden ist. Ähnlich steht es mit der für die Ordnung der Finanzfrage vorgesehenen Gesetzgebung. Auch hier ist die gesetzgeberische Ausgestaltung sekundär.»⁹⁶

Die erste Minderheit wollte den staatlichen Einfluss von der Bedeutung der Körperschaften für den Staat abhängig machen. So sollten die für das Gemeinwesen bedeutsamen kirchlichen Organismen die Eigenschaften «öffentlicher Korporationen» erhalten und sich unter Vorbehalt verschiedener Auflagen selbst organisieren können. Deutlich zeigte es sich, dass es öffentliche kirchliche Korporationen bestehend ausser einer einzigen Kirchgemeinde geben kann (Ramsen) und dass ferner die Kirchgemeinde als Wahlorgan der Geistlichen sich mit der Kirchgemeinde als Teil der Landeskirche nicht zu decken braucht, vielmehr die kantonale Korporation als solche meinen kann. Als geschichtlich gewordene Hauptformen würde neben die an sich wichtigste evangelisch-reformierte Landeskirche die katholische Kirche treten. Auch diese müsse daher den öffentlichen Charakter erhalten.⁹⁷

⁹³ Fuchs (wie Anm. 88), S. 13. Die Kritik von Ulrich Lampert, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen, S. 56, Note 72, weist Fuchs als unberechtigt zurück.

⁹⁴ Vgl. den Beitrag von Markus Späth in diesem Band.

⁹⁵ STASH, Protokolle des Verfassungsrates betreffend Revision der Kantonsverfassung 1873–1874, 1. Juli 1873, S. 5.

⁹⁶ Fuchs (wie Anm. 88), S. 20.

⁹⁷ Fuchs (wie Anm. 88), S. 21f.

Die zweite Minderheit schliesslich wollte die religiösen Korporationen dem Privatrecht zuweisen, jedoch die Möglichkeit von Staatsbeiträgen offenlassen. Die damaligen Protokolle machen deutlich, dass die Gleichbehandlung der katholischen Kirche auf einfachem Wege und ohne Verfassungsrevision hätte erfolgen können. Für die römisch-katholische Kirche stellte sich zunächst die Frage der Einteilung in Kirchgemeinden nicht, stand doch neben Ramsen einzig die Anerkennung der Katholischen Genossenschaft Schaffhausen zur Diskussion. So war das Ganze vorwiegend ein Problem der evangelisch-reformierten Landeskirche. ⁹⁹

Und wie hatte die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung zu erfolgen? Dass die Auffassung vorherrschte, die Katholische Genossenschaft Schaffhausen könne durch blosse Verfügung den öffentlich-rechtlichen Status erlangen, zeigt der Protest gegen die Kirchenartikel: «In Art. 50 wird die katholische Genossenschaft Schaffhausen nicht einmal zur Kirchgemeinde erhoben, sondern hat abzuwarten, ob es dem Grossen Rat gefallen wolle, sie zu einer öffentlichen Korporation mit der Zeit zu ernennen. Wir hätten geglaubt, bei der zur Geltung gekommenen Gleichstellung hätten die Katholiken ein Recht, diese Anerkennung zu fordern. Dieser Artikel scheint uns also zu engherzig zu sein.» 100

Die Tatsache, dass die neue Kantonsverfassung die Katholische Genossenschaft Schaffhausen nicht unter die öffentlichen kirchlichen Körperschaften aufnahm, ergab sich weitgehend aus der Haltung und Einstellung der katholischen Genossenschaft selbst. Die Verfassungsdiskussion fiel in eine Zeit schwerer innerer Gegensätze, die nicht zuletzt wegen der Unfehlbarkeitserklärung des ersten Vatikanischen Konzils die Schaffhauser Katholiken beunruhigte. Während die zum Altkatholizismus neigende Partei die Umwandlung in eine Kirchgemeinde eher befürwortete, wollten die romtreuen Katholiken an der Stellung einer Genossenschaft ohne öffentlichen Charakter festhalten. Nach der Annahme der neuen Kantonsverfassung im Mai 1876 wandte sich der Regierungsrat an die Katholische Genossenschaft Schaffhausen, um die Zahl der Stimmberechtigten zu erfahren, musste jedoch einsehen, dass die Anfrage zu Unrecht an eine private Körperschaft erfolgt war. Fuchs zitierte aus dem Schreiben der Regierung vom 30. September 1876, «wobei bemerkt werde, dass es selbstverständlich besagter Genossenschaft unbenommen bleibe, jederzeit nach Anleitung des Art. 53 der Verfassung um die Verleihung der Stellung einer öffentlich-rechtlichen Korporation einzukommen.» 101 Die katholische Genossenschaft konnte sich nicht dazu entschliessen. Vor allem wegen des Ausländerstimmrechts gingen die Meinungen allzu sehr auseinander.

⁹⁸ Protokoll Verfassungsrat (wie Anm. 95), S. 113.

⁹⁹ Fuchs (wie Anm. 88), S. 25.

¹⁰⁰ STASH, Gedruckte Akten betr. Revision der Kantonsverfassung 1872–1876, siehe unter «Verfassung E6, Prüfung der Verfassungsvorlage pro 14. Mai 1876».

¹⁰¹ Fuchs (wie Anm. 88), S. 29.

Am 30. Januar 1888 ergriffen, wie Fuchs darlegt, die Christkatholiken die Initiative und reichten ein Gesuch um Anerkennung ein. Nach mehreren Sitzungen erklärte der Regierungsrat, dass die Verleihung der beantragten Rechte nicht direkt von ihm, sondern nach Art. 89 der Kantonsverfassung auf dem Weg der Gesetzgebung, d. h. durch den Grossen Rat, zu erfolgen habe. 102 In ihrer Vorlage vom 15. November 1889 äusserte sich die Exekutive nach nochmaliger gründlicher Prüfung, ein Erlass in Dekretsform würde hinlänglich genügen; eine Subventionierung aber könne nur auf dem Weg eines Gesetzes erfolgen. Vorausgesetzt wurden 300 Mitglieder, die dauernde Anstellung eines Geistlichen und Garantien für die Fortexistenz. Der Grosse Rat stimmte dem Dekret am 18. November mit wenigen Änderungen zu, genehmigte am 10. März 1890 die Statuten der altkatholischen Gemeinde und verlieh ihr den öffentlich-rechtlichen Charakter. Fuchs pflichtete diesem Vorgehen bei: «Der Regierungsrat wählte somit, nicht aus Bequemlichkeit oder Opportunität, den Dekretsweg, sondern aus der besseren Erkenntnis von Art. 50/51, wonach ein Gesetz richtigerweise zu vermeiden ist.» 103 Art. 89, der für die Gründung neuer Kirchgemeinden eine Gesetzesgrundlage verlangte, kam bei der einzigen christkatholischen Gemeinde nicht zum Tragen; der Widerspruch musste erst gelöst werden, wenn eine grössere Konfession sich um die Anerkennung bemühen würde.

Fuchs «befiehlt» Aufsplittung der Motion Waeffler

Mit Blick auf die erst 40 Jahre nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung erfolgte Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen zog Fuchs – in nachgerade drohendem Ton – folgenden Schluss: «Der dornenvolle Weg, der erst nach langen Jahren zur Schaffung einer Kirchenverfassung für die Evangelisch-reformierte Landeskirche führte, mag uns zeigen, dass es besser ist, Schritt für Schritt vorzugehen, ohne sämtliche weitere Fragen zugleich ordnen zu wollen. Es mag dies eine Warnung für diejenigen sein, die im vorliegenden Zusammenhang eine gänzliche Neuordnung postulieren und das katholische Begehren dort einbeziehen möchten.»¹⁰⁴

Die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf dem Weg eines schlichten Beschlusses der gesetzgebenden Behörde in Sinne des Dekrets stelle eine allgemein anerkannte und immer noch zweckentsprechende Lösung dar. Gegen eine solche Möglichkeit könne man vor allem einwenden, dass nach Art. 100 der Kantonsverfassung jene Korporationen zunächst in Kirchgemeinden eingeteilt werden müssten, was nach Art. 89 Abs. 3 nur auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen könne. Dies setze auch für die Gewährung des öffentlichen Status an den übergeordneten kantonalen Verband einen Gesetzgebungsakt voraus. Ohne Gesetz keine Kirchgemeinden, ohne Kirchgemeinden keine Kantonalkirche (Lan-

¹⁰² Fuchs (wie Anm. 88), S. 31.

¹⁰³ Fuchs (wie Anm. 88), S. 35.

¹⁰⁴ Fuchs (wie Anm. 88), S. 36.

deskirche), deshalb ohne Gesetz keine Kantonalkirche. «Da nun die römisch-katholische Kirche einen erheblichen Teil der Kantonsbevölkerung umfasst und so bereits in sechs Kirchgemeinden unterteilt ist, wird man auch für sie die gesetzliche Verankerung ihrer Gemeindeeinteilung fordern müssen», hält Fuchs fest. «Das heisst nun aber keineswegs, dass die Verleihung der Stellung einer öffentlichen Korporation von diesem Gesetzgebungsakt abhängig gemacht werden darf. Auszugehen ist davon, dass Art. 50 u. 51 die logische wie sachliche Priorität besitzen, von der grundsätzlichen Anerkennung als kantonalen Verband (Landeskirche) handeln, während es bei Art. 89 Abs. 3 und 100 um die Stellung der Teile jenes Verbandes geht. Somit ist die Verleihung der Stellung einer öffentlichen Korporation zu erwägen und allenfalls vorzunehmen, bevor die gesetzliche Ordnung des kirchlichen Gemeindewesens erfolgt ist.» ¹⁰⁵

Weder die Anerkennung der evangelisch-reformierten Kirche noch die Genehmigung ihrer Kirchenverfassung von 1914, ihrer sogenannten «Organisation», wurde von der Klärung der Finanzlage und ihrer gesetzmässigen Verankerung abhängig gemacht. Hier wie bei der von der Verfassung geforderten Einteilung in Kirchgemeinden handelte es sich um eine sekundäre Anordnung, welche nicht Voraussetzung, sondern Folge der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bildete. In der Tat gibt es bis heute kein staatliches Gesetz, welches die evangelischen Kirchgemeinden aufführt und damit gesetzlich anerkennt. Die Organisation von 1914 fasste sogar die ursprünglichen drei Gemeinden St. Johann, Münster und Steig zu einer Gemeinde zusammen, ohne dass der Weg der Gesetzgebung beschritten wurde. Die Organisation von steig zu einer Gemeinde zusammen, ohne dass der Weg der Gesetzgebung beschritten wurde.

Ersuche nun die römisch-katholische Kirche um ihre Anerkennung als öffentlichrechtliche Korporation, so habe sie eine Verfassung vorzuweisen, die den Anforderungen von Art. 51 entspreche. Da sie aber einen wesentlichen Bevölkerungsteil umfasse, müsse sie sich in Kirchgemeinden unterteilen und die Wahl der Geistlichen durch diese vorsehen. «Im Zuge der Anerkennung als Kantonalkirche, als Landeskirche, sollte zugleich ein Gesetz erlassen werden, das auch den Kirchgemeinden den öffentlichen Status gewährt. Ohne jenes Gesetz würde nur eine Kantonalkirche entstehen, während die Kirchgemeinden – ohne Ramsen – blosse Bezirke ohne öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellten», hielt der Rechtsprofessor fest. «Freilich könnte der kantonale Verband bereits fungieren, wenn die Einteilung in die zunächst noch nicht personifizierten Kirchgemeinden erfolgt ist und die Geistlichen von diesen gewählt werden. [...] Auch die Christkatholische Kirchgemeinde besitzt keine gesetzlich anerkannte Kirchgemeinde, sondern ist im Grunde bloss Kantonalkirche. Dennoch hat man angenommen, dass eine Kirchgemeinde im Sinne von Art. 51 vorliege.»

¹⁰⁵ Fuchs (wie Anm. 88), S. 43.

¹⁰⁶ Vgl. Rüedi (wie Anm. 71).

¹⁰⁷ Fuchs (wie Anm. 88), S. 44; Rüedi (wie Anm. 71), S. 28.

¹⁰⁸ Fuchs (wie Anm. 88), S. 46.

Anforderungen an eine römisch-katholische Landeskirche im Kanton Schaffhausen

Nach dem Toleranzedikt von 1836, das die Bildung einer katholischen Kultusgemeinde gestattete, kam es zu den Gründungen der Römisch-katholischen Genossenschaften Schaffhausen (1841), Stein am Rhein (1902), Neuhausen am Rheinfall und Umgebung (1913) sowie der Römisch-katholischen Kirchgemeinden Thayngen und Umgebung (1933) und Hallau (1939); seit 1857 war das gesamte Kantonsgebiet provisorisch dem Bistum Basel angegliedert. Die Statuten der einzelnen Kirchgemeinden waren einander sehr ähnlich. Auch der Basler Jurist stellte in seinem Gutachten die Wahl und die Wiederwahl der Pfarrer zur Diskussion. Er betonte, wie seinerzeit Isele, dass die Ernennung der Geistlichen nach dem Codex iuris canonici von 1918 durch den Bischof zu erfolgen habe. Wo noch das Wahlrecht bestehe, werde es geduldet, jedoch dürfe der Bischof drei Kandidaten vorschlagen. Diese Bestimmung, «wo sie noch in Kraft sind» (sic ubi vigent), bereitete Schwierigkeiten in der Auslegung. Bedeutete dies, dass nur die konkreten, bereits ausgeübten Wahlrechte gelten, oder eher, dass Wahlrechte in den Regionen, wo sie allgemein üblich sind, geduldet werden? Sichtlich habe sich in der Schweiz die extensive Interpretation durchgesetzt. Vor allem habe die vom staatlichen Recht geforderte Volkswahl der Geistlichen dazu geführt, dass sich neue Wahlrechte begründen liessen. 109 Wenn die neuen Wahlrechte – im Gegensatz zu den Statuten der privatrechtlich organisierten römisch-katholischen Kirchgemeinden – auch im Kanton Schaffhausen eingeführt würden, so bleibe die Frage, ob die auf einen Dreiervorschlag des Bischofs beschränkte Auswahl eine demokratische Wahl im Sinne von Art. 51 der Kantonsverfassung darstelle.

«In der Tat hat sich die römisch-katholische Kirche bei uns mit der staatlich geforderten Volkswahl der Geistlichen abgefunden. Der Staat seinerseits hat in den kanonischen Auflagen keinen unlösbaren Widerspruch zu seiner Ordnung erblickt. Dies zeigt sich nicht nur in den Kantonen Zürich, Bern, Basel-Land u. a., sondern gerade die Katholische Kirchgemeinde Ramsen ist ein lebendiges Beispiel für die Koexistenz von kanonischem und staatlichem Recht», hob Fuchs hervor. «Heikler als die Beteiligung der Gemeinde bei der Besetzung einer vakanten Pfarrstelle ist die periodische Wiederwahl der Geistlichen, wie sie verschiedene Kantone fordern, und wie sie auch in der Schaffhauser Verfassung Art. 51, Abs. 5 verlangt wird. An sich erfolgt die Ernennung eines Pfarrers nach kanonischem Recht auf Lebenszeit und nur dem Bischof steht die Amtsenthebung oder Versetzung zu. In verschiedenen Kantonen wurde die grösstmögliche Annäherung des kirchlichen und staatlichen Standpunktes erreicht, indem man für die Wiederwahl der Geistlichen die stille Wahl zuliess.»

Abgesehen von der Pfarrwahl bestünde sonst weitgehende Freiheit für die Schaffung einer römisch-katholischen landeskirchlichen Organisation, das heisst für

¹⁰⁹ Fuchs (wie Anm. 88), S. 51.

¹¹⁰ So in den Kantonen Zürich, Bern und Basel-Land. Vgl. Fuchs (wie Anm. 88), S. 52.

eine Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche. Es gälte, die kantonalkirchlichen Organe zu bestimmen, wobei in erster Linie an die Einführung einer Synode als oberstes Organ zu denken sei. Ferner bedürfe es einer Exekutive, eines Synodal- oder Kirchenrats. Schliesslich müsse in der Verfassung die Organisation der Kirchgemeinden vorgenommen werden. «Die fehlende Anerkennung der Kirchgemeinden als öffentliche Korporationen und damit als besondere Rechtsträger müsste freilich zu sehr heiklen organisatorischen Fragen führen, um nur an das Eigentum am Kirchenfonds zu erinnern. Man könnte sich wohl mit der Gründung von Kultusvereinen wie sie Neuhausen kennt, behelfen, oder die Kirchenfonds unter Wahrung ihrer Widmung an die Landeskirche übertragen», kam Fuchs auf einen heiklen Punkt zu sprechen, dabei von einer halbherzigen Lösung abratend. «Es erscheint deshalb dringend geboten, dass mit der Anerkennung als Landeskirche zugleich ein Gesetz erlassen wird, welches die römisch-katholischen Kirchgemeinden Schaffhausen, Stein am Rhein, Neuhausen, Hallau und Thayngen gemäss Kantonsverfassung Art. 89 Abs. 3 als öffentliche Korporationen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstattet.»¹¹¹

Die Schlussfolgerungen von Professor Fuchs: Die Anerkennung der römischkatholischen Kirche als öffentliche kirchliche Korporation erfordert keine Verfassungsrevision und auch kein förmliches Gesetz. Die im Dekret enthaltene Zuständigkeit des Grossen Rates ergibt sich auf Grund der Kantonsverfassung. Eine
Volksabstimmung ist nicht nötig, kann aber vom Grossen Rat angeordnet werden.
Unter Wahrung der Rechtsgleichheit sollte der Grosse Rat die öffentlich-rechtliche
Anerkennung der römisch-katholischen Kirche vornehmen, sofern die gleichen
Voraussetzungen wie bei der evangelisch-reformierten Landeskirche vorliegen.

Nur durch ein Gesetz hingegen kann die von der römisch-katholischen Kirche zu fordernde Einteilung in öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchgemeinden erfolgen. ¹¹² Zweckmässigerweise wird deshalb die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche als öffentliche Korporation des Kantons mit der gesetzlichen Anerkennung der noch privatrechtlich organisierten römisch-katholischen Kirchgemeinden verbunden.

Als weiteres Vorgehen schlug Fuchs dem Regierungsrat vor: «Die Anerkennung einer römisch-katholischen kantonalen Körperschaft hat durch einfachen Beschluss des Grossen Rates zu erfolgen. Diese Beschlussfassung setzt voraus, dass von römisch-katholischer Seite eine entsprechende Kirchenverfassung ausgearbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt wird.» Von einer Bildung von Kirchgemeinden ohne die Rechtsstellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft rät Fuchs ab, da dies äusserst schwierige organisatorische Fragen mit sich bringe. Ziel müsse die Schaf-

¹¹¹ Fuchs (wie Anm. 88), S. 53.

¹¹² Gemäss Art. 100 Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3. Für die evangelischreformierte Kirche stellte sich seinerzeit das Problem nicht dringend, weil sie 1876 bereits in
Kirchgemeinden eingeteilt war, während in Art. 89 KV nur von allfälligen Veränderungen im
Bestand der Kirchgemeinden die Rede ist.

fung anerkannter Kirchgemeinden sein. «Ist die Verfassung in einer solchen Art aufgebaut, so kann sie der Grosse Rat genehmigen und damit die römisch-katholische Landeskirche anerkennen, jedoch unter dem notwendigen Vorbehalt der wichtigen Bedingung, dass das Schaffhauser Volk der Schaffung von Kirchgemeinden nach Art. 89 Abs. 3 zustimmt. Die Gesetzesvorlage über die römischkatholischen Kirchgemeinden könnte in der gleichen Sitzung verabschiedet werden. Mit der Annahme jenes Gesetzes durch das Volk würde dann die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche in Kraft und Wirksamkeit treten.»¹¹³

4.3 Die Bereinigung des Organisationsstatuts

Nach Erhalt des Rechtsgutachtens Fuchs machte sich Fürsprech Marius Baschung, zusammen mit Waeffler und Späth, an die Ausarbeitung einer «Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen». Am 5. Oktober 1966 nahmen sie ein erstes Mal mit Professor Johannes Fuchs brieflich Kontakt auf; im Dezember lag nach einer Besprechung mit dem Pfarrkapitel sowie Fuchs und Isele der dritte Entwurf vor, den man der Regierung zum Vorentscheid präsentierte und am 22. Dezember 1966 mit Erziehungsdirektor Hermann Wanner besprach. Am 23. Februar 1967 genehmigten der Regierungsrat und am 27. Februar (mit geringfügigen Änderungen) das bischöfliche Ordinariat das 38 Artikel umfassende Organisationsstatut, welches sodann von den sechs römisch-katholischen Kirchgemeinden angenommen wurde.

Die grosse Katholikenkundgebung vom 10. März 1967

Am Freitag, 10. März 1967, fand im «Schaffhauserhof» ein von 700 Katholiken aus dem ganzen Kanton Schaffhausen besuchter Orientierungsabend mit Referaten von Erziehungsdirektor Hermann Wanner, Fürsprech Marius Baschung und Kantonsrat Gottfried Waeffler statt. Er stellte den beeindruckenden Start auf der letzten Etappe zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung dar und wurde von der Öffentlichkeit entsprechend wahrgenommen. Die katholische «Schaffhauser Zeitung» entschloss sich zu einer umfassenden Berichterstattung, die vier aufeinanderfolgende Ausgaben benötigte. Erziehungsdirektor Hermann Wanner verwies darauf, dass er bereits am 23. Februar 1965 in einem Vortrag im Historischen Verein des Kantons Schaffhausen ein umfangreiches Referat zum Thema «Kirchenrechtliche Verhältnisse im Kanton Schaffhausen» gehalten und dabei «in der lokalen Kirchengeschichte und im Kirchenrecht gewühlt habe». 114 Deshalb fasste er seinen historischen Rückblick kurz und setzte erst mit der Bundesverfassung von 1874 und der Kantonsverfassung von 1876 ein. Der Kanton Schaffhausen

¹¹³ Fuchs (wie Anm. 88), S. 60.

¹¹⁴ Schaffhauser Zeitung (SZ) 1967, Nr. 60, 61 (13., 14. März).

Erziehungsdirektor Hermann Wanner trug massgeblich zum Konfessionsfrieden in Schaffhausen bei. Ohne seinen Einsatz hätte der Prozess bis zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung länger als vier Jahre gedauert. (Bild: B. u. E. Bührer)



überlasse den kirchlichen Korporationen ihre Organisation grundsätzlich selbst und habe nur Rahmenvorschriften aufgestellt, während es in Zürich, Bern und in anderen Kantonen umfassende staatliche Kirchengesetze gäbe. Noch einmal betonte er, dass die Katholiken innerlich gespalten gewesen seien und deshalb keine öffentlich-rechtliche Anerkennung angestrebt hätten. «Um der Einheit willen haben sie damals selber darauf verzichtet. Aber die Katholiken hätten vermutlich bereits in der Kantonsverfassung selber ihre Anerkennung erreichen können», führte er aus. «Es vergingen rund 90 Jahre, bis sich die Katholiken entschliessen konnten, das Gesuch um Anerkennung zu stellen. Vorwürfe sind daher fehl am Platz. Um es noch einmal zu sagen: Die Rechtslage hat sich seit 90 Jahren nicht geändert. Geändert hat sich aber die tatsächliche Lage. Die katholische Kirche hegte lange Zeit ein Misstrauen gegen unseren Staat. Ich erinnere an die Zeiten des Sonderbundes und des Kulturkampfes, die ziemliche Wunden hinterlassen hatten. Bei den Katholiken herrschte lange Zeit ein gewisses Gefühl der Missachtung. Wenn dies heute glücklicherweise überwunden ist, muss auch der protestantische Bevölkerungsteil dies gebührend zur Kenntnis nehmen und honorieren.»

Daneben habe ihn «der hoffentlich andauernde frische und erfrischende Wind der Oekumene» zum Befürworter der öffentlich-rechtlichen Anerkennung gemacht. «Heute ist man glücklicherweise so weit, dass man unter den christlichen Konfessionen das Gemeinsame mehr betont als das Trennende. In den grossen Auseinandersetzungen der heutigen Welt geht es um den christlichen Glauben schlechthin, nicht um mehr oder weniger kleinliche Konfessionsunterschiede.»

Rein rechtlich gesehen bestünde kein Unterschied «zwischen der Organisationsform der römisch-katholischen Kirche, irgendeiner Sekte oder gar eines Bienenzüchtervereins oder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft». Dieser Rechtszustand müsse für die Katholiken unbefriedigend sein. «Vom Standpunkt der Konfessionen aus gesehen entspricht eine öffentlich-rechtliche Stellung allein dem Wesen der Religion. Schon rein begrifflich kann und will sie nicht Privatsache eines einzelnen sein, sondern weist vermöge ihres Zweckes auf eine die Öffentlichkeit interessierende Bedeutung hin und wirkt sich tatsächlich auch überall in der Öffentlichkeit aus», zitierte Wanner den katholischen Autor Urs Josef Cavelti. 115

Der Preis, den die Katholiken zu bezahlen hätten, sei im Vergleich mit anderen Kantonen minim. Wenn der Staat einer Kirche das Besteuerungsrecht und vermehrte Rechte gewähre, habe er umgekehrt ein legitimes Recht und auch die Pflicht zu kontrollieren, ob gewisse Mindesterfordernisse eingehalten würden. Staat und Kirche seien gewissermassen eine Partnerschaft eingegangen.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Schaffhauser Verfassung seien sehr liberal. Was die Wahl des Pfarrers anbelange, so habe Professor Fuchs eine Formulierung vorgeschlagen, die, ohne an der Volkswahl zu rütteln, dennoch die Zustimmung des Bischofs gefunden habe. «Die im Entwurf vorliegende Organisation der römisch-katholischen Kirche sorgt für eine Integration der Kirchgemeinden in die Kirche. Hier haben wir ein Beispiel dafür, dass das Staatsrecht der Kirche geholfen hat», betonte Wanner.

Marius Baschung stellte die künftige Organisation der römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Schaffhausen in ihren Grundzügen vor. Sie ordnet zur Hauptsache die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Wahl der Geistlichen.¹¹⁶

Die Landeskirche ist die Vereinigung der Kirchgemeinden (Art. 3). Sie dient den Anliegen der römisch-katholischen Konfession und vertritt die römisch-katholischen Einwohner und Kirchgemeinden gegenüber dem Staat, den andern Kirchen und religiösen Gemeinschaften (Art. 4). Sie kann mit dem Finanzausgleich betraut werden sowie mit Aufgaben der Kirchgemeinden, wenn sämtliche Kirchgemeinden einer Übertragung zustimmen. Sie setzt sich für die Erhaltung des religiösen Friedens ein (Art. 4). Ihre Organe sind die Synode, bestehend aus den in den Kirchgemeinden gewählten Vertretern, der Synodalrat als Exekutive und die Geschäftsprüfungskommission (Art. 7, 9). Die Kirchgemeinden sind öffentlichrechtliche Korporationen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Geschaffen werden die Kirchgemeinden Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Ramsen, Schaffhausen (mit drei Pfarreien), Stein am Rhein und Thayngen; die Zuteilung der übrigen

¹¹⁵ Urs J. Cavelti, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 8, Freiburg 1954.

¹¹⁶ SZ 1966, Nr. 59 (11. März); die Hinweise auf die Artikel des Organisationsstatuts sind hinzugefügt worden.

Gemeinden erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag der Synode (Art. 18). Mitglied ist jede in der Kirchgemeinde wohnhafte Person, die auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat (Art. 19).

Die Kirchgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Auslagen von den Kirchenangehörigen Steuern nach den gleichen Grundsätzen zu erheben, wie sie für die Gemeindesteuern gelten. Über die Steuerpflicht bei konfessionell gemischten Ehen erlässt die Synode eine vom Regierungsrat zu genehmigende Verordnung (Art. 20). Organe der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenstand und die Geschäftsprüfungskommission (Art. 21). Die Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder des Kirchenstandes; gewählt wird er durch die Kirchgemeindeversammlung (Art. 27). Stimmberechtigt sind Frauen und Männer nach erfülltem 20. Altersjahr, sowohl Schweizer als auch Ausländer (Art. 22). Als Pfarrer ist wahlfähig, wer die Voraussetzungen des kirchlichen Rechts erfüllt und sich über die vom zuständigen Bischof und Regierungsrat anerkannten theologischen Studien und Prüfungen ausweisen kann (Art. 32). Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer an der Urne. Nach Ablauf der achtjährigen Amtsdauer werden die Pfarrer in stiller Wahl bestätigt, sofern nicht 10% der Stimmberechtigten oder 200 Stimmberechtigte die Durchführung der Wahl verlangen (Art. 33).

«Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neue Ordnung demokratischer ist als die bisherige und die Laien zu vermehrter Mitarbeit, und zwar nicht nur in Bezug auf die Pflichten, sondern auch durch grössere Rechte, in Landeskirche und Kirchgemeinde, herangezogen werden», hielt Marius Baschung zum Abschluss seines Vortrages fest.

Da die «Organisation» sowohl das Frauen- wie auch das Ausländerstimmrecht vorsah, ist sie selbst aus heutiger Sicht als modern zu bezeichnen. Erst mit der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 war die Kantonsverfassung abgeändert worden, so dass fortan die Ordnung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts Sache der öffentlichen kirchlichen Korporationen war. Hierauf genehmigte das reformierte Kirchenvolk das Frauenstimmrecht am 31. Januar 1954. 117

Schaffhausen gehört heute wie auch der Thurgau zu den zehn Kantonen, die das Ausländerstimmrecht in kirchlichen Fragen realisiert haben;¹¹⁸ im Kanton Zürich hingegen ist es noch nicht verwirklicht.

Ein selbstbewusstes «Wir-Wollen»

«Wir tragen Verantwortung in der Öffentlichkeit wie andere Leute. Wir wollen nicht besser sein als die andern. Wir möchten aber, und das ist unser heutiges Anliegen, auch mit unsern Kirchgemeinden in das gleiche Rechtsverhältnis zum Staate treten, wie die evangelisch-reformierte Kirche, und darum soll der Staat unserer Kirchenorganisation die öffentlich-rechtliche Anerkennung erteilen.» Da-

¹¹⁷ Rüedi (wie Anm. 71), S. 43ff.

¹¹⁸ Weibel (wie Anm. 14), S. 66ff.

mit brachte Gottfried Waeffler die Rede wieder auf den politischen Punkt und relativierte anschliessend Hermann Wanners Aussage, wonach sich die Katholiken nie um die Anerkennung bemüht hätten. «An diesem Ziel haben schon einige Generationen gearbeitet, so Ihre Väter und Ihre Mütter, aber auch markante verstorbene Katholiken, wie Dekan Weber, Dekan Haag, Rechtsanwalt Josef Ebner und andere. Damals wurde die öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht verlangt, weil man aus verständlichen Gründen in der damaligen Zeit eine allzu grosse Einmischung des Staates befürchtete.» 119 Nun aber, nach der Zeit des Konzils, nach dem modernen Wirken Johannes XXIII., nach der Anerkennung der Katholiken im Kanton Zürich und nachdem nur noch wenige Kantone die öffentlichrechtliche Anerkennung vorenthalten, müsse auch der Kanton Schaffhausen diesen Schritt vornehmen. Er gab zu, sich als Laie immer vorgestellt zu haben, dass die rechtliche Anerkennung durch das bereits erwähnte Dekret des Grossen Rates ohne Volksabstimmung ausgesprochen werden könne; gemäss Rechtsgutachten Fuchs sei nun aber eine solche zur Bildung der Kirchgemeinden (Kirchenorganisation) nötig.

«Wir wünschen vorerst die öffentlich-rechtliche Anerkennung und nur die öffentliche Anerkennung. Wir wissen genau, dass der zweite Teil meiner Motion, nämlich die Bereinigung aller auf dem Gebiete des Kirchenwesens sich stellenden Probleme viel Geduld und jahrelange Arbeit braucht.» Die Katholiken wollten weder das Verhältnis der evangelisch-reformierten Kirche zum Staat oder zu anderen Religionsgemeinschaften negativ beeinflussen noch «für diesen ersten Schritt» materielle Vorteile. «Wir wollen nicht als fremde, sondern als vollwertige Glieder des Staates gelten», betonte Waeffler. Nicht zuletzt wolle man den Steuerbezug so ordnen, «dass unsere Kirchgemeinden die Aufgaben, die zu lösen sind, anständig und zeitgemäss lösen könnten». «Wir sind im Gewissen verpflichtet, die Seelsorge auch für die abgelegenen Teile unserer Pfarreien an die Hand zu nehmen. Wir sind überdies verpflichtet, den katholischen Gastarbeitern und ihren Familien zu einer seelsorgerischen Betreuung zu verhelfen.»

Waeffler schloss sein Referat mit einem Aufruf zur Einigkeit: «In den nächsten Wochen werden Sie zu Hause die von Herrn Fürsprech Baschung geschaffene neue Organisation in ihrer Kirchgemeinde genehmigen. Ich bitte Sie, dies mit Einmut zu tun und in ihre Pfarreien einen Schuss der heutigen Begeisterung heimzutragen für eine Sache, an der die Zukunft unserer Kirchgemeinden hängt. [...] Erklären Sie allen, die Auskunft wünschen, dass wir die öffentlich-rechtliche Anerkennung brauchen, um wie die andern Religionsgemeinschaften die nötigen Kirchen bauen zu können. Auch unsere Pfarrer und Vikare, Messmer und Organisten haben ein Anrecht darauf, anständig bezahlt zu werden. [...] Wir wollen das Trennende, das seit der Reformation uns immer wieder Zwiespalt und Schwierigkeiten brachte, vermeiden, und wir wollen das Positive und das Gemeinsame betonen, das uns als Christen alle miteinander verbindet.»

¹¹⁹ SZ 1967, Nr. 62 (15. März).

Einstimmige Annahme in allen Kirchgemeinden

Bereits am 31. März teilten Marius Baschung und Gottfried Waeffler dem Regierungsrat in einem Briefe mit, die Organisation sei von allen bestehenden römischkatholischen Kirchgemeinden nach ihrer geltenden Ordnung durchberaten und einstimmig genehmigt worden. Den Anfang machte am Sonntag, 12. März 1967, die Kirchgemeinde Thayngen mit 40 Ja-Stimmen. Es folgten am Freitag, 17. März, Schaffhausen mit 175 sowie am Sonntag, 19. März, Hallau mit 36 Stimmen. Am Dienstag, 21. März, hiessen Ramsen und Stein am Rhein die neue Organisation mit 101 beziehungsweise 32 Stimmen gut. Den Abschluss bildete am Mittwoch, 23. März, Neuhausen am Rheinfall mit 66 Stimmen. Total besuchten also genau 450 stimmberechtigte Katholiken die entsprechenden ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen. Zahlreiche Frauen und Ausländer, die noch nicht stimmberechtigt waren, verfolgten die Versammlungen als Zuschauer. Die scheinbar fehlende Brisanz mag zudem manche Katholiken von einem Besuch abgehalten haben; ganz allgemein ist die Stimmbeteiligung bei einer Gemeindeversammlung wesentlich tiefer als bei einer Urnenabstimmung.

Als Stimmungsbild seien einige Passagen aus der Thaynger Berichterstattung zitiert: «Unvergessen bleibt auch der gemeinsame Gottesdienst beider Konfessionen am Realschuljubiläum. Zwischen den beiden Konfessionen und ihren Pfarrern herrscht ein sehr gutes Einvernehmen. Es war also nicht (Revolution), wenn am letzten Freitag fast hundert kath. Thaynger zur Orientierung [...] in die Stadt fuhren. [...] Sympathisch ist vor allem: ein vermehrtes Mitspracherecht der Laien durch das Frauenstimmrecht, durch die Bildung einer Synode und eines Synodalrats, der mehrheitlich aus Laien bestehen muss, und endlich durch die Pfarrwahl durch das Volk. Noch sympathischer: dass nur die freiheitliche Bindung an den Staat und seine Anerkennung gewünscht wird und dass nicht Rechte und Beiträge, die seit Jahrhunderten und Jahrzehnten den andern christl. Konfessionen zukommen, auch für uns gefordert werden! [...] Zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung erschienen denn auch Frauen und Männer in Zahl, wie man sie nie sah. [...] Da nach den alten Statuten gestimmt werden musste, konnten nur die Männer zur geplanten Verfassung Ja oder Nein sagen und Fragen anbringen. Alle 40 stimmfähigen Männer stimmten dem Organisationsentwurf mit Freude zu.» 120

4.4 Ratsdebatte und Volksabstimmung vom 18. Februar 1968

Am 22. Mai verschickte Gottfried Waeffler zehn katholischen Politikern eine «kurze Dokumentation über die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Katholiken im Kanton Schaffhausen», mit der Bitte, sie bis zu einer Detailorientierung in drei oder vier Wochen zu studieren. ¹²¹ Das gleiche Datum trägt auch die 18seitige

¹²⁰ SZ 1967, Nr. 62 (15. März). Der Einsender ging von einer Abstimmung im Spätherbst aus.

¹²¹ Es waren dies Albert Zeindler, Walter Späth, Gebhard Brühwiler, Anton Hutter, Erwin Auf der

Vorlage des Regierungsrates. 122 Darin wurde nochmals eingehend der gesamte Ablauf seit dem Einreichen der Motion im Januar 1964 geschildert und betont, dass das Vorgehen mit den Vertrauensleuten der römisch-katholischen Kirche festgelegt worden sei, insbesondere die Trennung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von den finanziellen Fragen. Die Regierung erwähnte, dass es richtig sei, «wenn der Staat die Kirche grundsätzlich anerkennt und ihr dabei die grösstmögliche Freiheit gewährt. Darin ist das Bekenntnis des Staates zu erblicken, dass er das Wirken der Kirche als notwendig und nützlich erachtet. Staat und Kirche können einander gegenseitig helfen. Ein Abseitsstehen des Staates kann sich oft schädlich auswirken.» 123 Erneut wies sie auf den problematischen Punkt der Wahl des Pfarrers hin und erklärte die Bestimmungen des Dekrets von 1889. Einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung würde nichts im Wege stehen, sie würde aber vorerst durch den Grossen Rat nur bedingt ausgesprochen, nämlich unter der Bedingung der Annahme des Gesetzes betreffend Schaffung römisch-katholischer Kirchgemeinden durch das Volk. Die Besteuerung gemischter Ehen, deren Zahl deutlich zugenommen hatte, würde später nach den Grundsätzen der beiden anerkannten Landeskirchen vorgenommen.

Hinsichtlich finanzieller Wünsche der Katholiken glaubte sich die Regierung absichern zu müssen. Die Anerkennung habe für den Kanton keine finanziellen Konsequenzen und präjudiziere in keiner Weise die spätere Ausscheidung des Kirchengutes. «Es kann also keine Rede davon sein, dass die Anerkennung unmittelbar zur Folge hat, dass die Geistlichen der römisch-katholischen Kirche wie diejenigen der evangelisch-reformierten Kirche beziehungsweise der 1907 bestandenen Pfarreien durch den Kanton besoldet werden.»

In ihrem Ausblick stellte die Regierung eine definitive Regelung der finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche in Aussicht, wie sie in der Motion Waeffler gefordert worden war und wie sie auch die «Organisation» der evangelischreformierten Kirche des Kantons Schaffhausen angekündigt hatte. Die lange Leidensgeschichte, die bis ins letzte Jahrhundert zurückreicht, müsse beendet werden. Der Grosse Rat behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 6. November 1967. Auch wenn es bei der Debatte kaum gravierende Meinungsverschiedenheiten gab, so unterstreicht doch das 28seitige Protokoll die grundsätzliche Bedeutung, die diesem Thema beigemessen wurde. 125 Artur Winzeler, Präsident der einhellig zustimmenden vorberatenden Kommission, fasste die Vorlage nochmals unter allen denkbaren Aspekten zusammen. Dabei betonte der Jurist, dass es sich keineswegs um religiöse oder konfessionelle Fragen, sondern ausschliesslich um Rechts-

Maur, Willi Morath, Leo Ruh, Franz Baumgartner, Walter Ehrensberger und Robert Amsler. Über die Detailorientierung finden sich im Archiv Waeffler keine Unterlagen.

¹²² Amtsdruckschrift (wie Anm. 85).

¹²³ Amtsdruckschrift (wie Anm. 85), S. 11.

¹²⁴ Amtsdruckschrift (wie Anm. 85), S. 14.

¹²⁵ Amtsblatt 1967, Nr. 46, S. 1259-1286.

fragen handle – um die staatsrechtliche Frage der Gründung und Anerkennung einer neuen Landeskirche römisch-katholischer Konfession sowie um die rechtsstaatliche Frage der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der katholischen Kirche neben den andern bereits öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Inoffiziell habe die evangelisch-reformierte Landeskirche signalisiert, dass sie nichts gegen die Vorlagen einzuwenden hätte.

Namens der BGB-Fraktion votierte Hans Schäffeler für Eintreten und bat die Katholiken sich dafür einzusetzen, «dass in den Kantonen, wo die reformierte Kirche in der Minderheit ist, auch sie die staatliche Anerkennung erfahren möge». 126 Arthur Beyeler von der SP-Fraktion verwies darauf, dass «durch die öffentlichrechtliche Anerkennung der katholischen Kirche die Probleme «Kirche und Staat» vom Kanton aus gesehen nicht einfacher» würden. Der Redaktor der «Arbeiter-Zeitung», Hugo Leu, erklärte, aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen die Vorlage zu stimmen. Auch die ungerechtfertigte bisherige Bevorzugung der reformierten Kirche müsse schrittweise abgebaut werden. Mit seiner Meinung, es sei «die tatsächliche, der Verfassung unseres Landes und des Kantons entsprechende Trennung von Kirche und Staat» zu verwirklichen, stand er allerdings ziemlich einsam da. 127 «In echter Besorgnis um gute, ökumenische Beziehungen» kritisierte Robert Walter dafür aber den Aufruf eines Pfarrers im Pfarrblatt Schaffhausen, die Einkäufe «wenn immer möglich bei unseren katholischen Geschäftsunternehmungen zu machen. Es ist ein Zeichen der gemeinsamen Gesinnung und Solidarität, wenn man in diesem Punkte gebührend Rücksicht nimmt.» 128

Gegen Ende der langen Eintretensdebatte lieferte Gottfried Waeffler nochmals einen Überblick über die Vorlage. Er wies dabei auf das Besteuerungsrecht und die ideelle Wirkung hin, indem «im täglichen Leben innerhalb der Volksgemeinschaft des ganzen Kantons das Bekenntnis zum römisch-katholischen Glauben je länger desto weniger als ungewöhnlich oder gar fremdartig betrachtet wird. Wir wollen als vollwertige Glieder des Staates gelten, so wie wir auch dem Staate gegenüber unsere Pflicht erfüllen.» Ganz entscheidend war aber Waefflers geschickte Formulierung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für den Staat, die für die Zukunft alles offenliess: «Wenn auch die Anerkennung selber keinerlei Leistungen des Staates an die kirchliche Gemeinschaft begründet, so muss anderseits doch zwingend daraus gefolgert werden, dass in Zukunft der Staat bei der Bereinigung seines Verhältnisses zu den Kirchen die Gemeinschaft der Katholiken gleich behandeln muss wie die andern öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.»

Während August Biber die Zustimmung des Landesrings kurz und bündig signalisierte, betonte der freisinnige Gerold Meier nochmals, dass keine finanziellen

¹²⁶ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1268.

¹²⁷ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1269ff.

¹²⁸ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1281; Pfarrblatt Schaffhausen vom 18. September 1966.

¹²⁹ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1273ff.

Leistungen des Staates, beispielsweise an die Pfarrbesoldung, erwartet werden dürften. Über die Organisation der Katholiken stellte er fest, dass diese demokratisch und in Anlehnung an andere Konfessionen vorgenommen worden sei. «Diese Kirche kennt im weitern auch das Frauen- und sogar das Ausländerstimmrecht. Letzteres darf für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft immerhin als ungewöhnlich betrachtet werden, ist aber absolut richtig», führte Meier aus und meinte, es könne sich allenfalls auch einmal eine nichtchristliche Körperschaft, die Israeliten beispielsweise, um eine Anerkennung bemühen. 130 Darauf hatte auch Hugo Leu hingewiesen, sogar im umfassenderen Sinne, indem dafür auch «politische oder andere Vereinigungen, die für sich beanspruchen, wie die Kirche gesellschaftsbildende, sittliche Kräfte zu repräsentieren», in Frage kämen. Und der Sozialdemokrat Ernst Fischer erklärte ebenfalls, man müsse die öffentlich-rechtliche Anerkennung «ganz andern Religionsgemeinschaften» gewähren, wenn sie darum ersuchen würden. 131 Heinrich Huber von der EVP brachte einen neuen Aspekt zur Sprache, als er ausführte, die Religionsgemeinschaften sollten darauf verzichten, juristische Personen zu besteuern. 132 Dies war allerdings von den Katholiken nie ernsthaft in Erwägung gezogen worden.

In der Detailberatung erkundigte sich Gerold Meier, ob man nicht die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung zusammen mit der Vorlage betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden dem Volke unterbreiten solle. Kommissionspräsident Winzeler entgegnete, dass der Grosse Rat diese Verantwortung nicht auf das Volk abwälzen dürfe. Auch handle es sich um eine reine Rechtsfrage.¹³³

«In der Schlussabstimmung wird der Vorlage zum genannten Beschluss mit grosser Mehrheit und bei einigen wenigen Enthaltungen zugestimmt» – die öffentlich-rechtliche Anerkennung war, nach fast vier Jahren, endlich erreicht, unter Vorbehalt einer erfolgreichen Volksabstimmung allerdings. Das entsprechende Gesetz betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden wurde anschliessend diskussionslos gutgeheissen, eine Woche später auch in zweiter Lesung. Genehmigt wurde es zuletzt «mit grosser Mehrheit und bei einer Enthaltung». 134

Gottfried Waeffler dankte dem Rat für die positive Erledigung und «für das hohe Niveau, auf dem sich die Diskussion abgespielt hat, frei von jeder religiösen Animosität». Auf seinen Wunsch hin legte Regierungsrat Hermann Wanner dar, wie die finanziellen Aspekte gelöst werden könnten, wobei es sich vorab um den Kirchen- und Schulfonds, nun dotiert mit acht Millionen Franken, sowie um den Diözesanfonds mit rund 90'000 Franken handle. Man werde nach der Volks-

¹³⁰ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1277ff.

¹³¹ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1281ff.

¹³² Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1283.

¹³³ Amtsblatt (wie Anm. 125), S. 1285f. Auf den Antrag Gerold Meiers entfielen sechs Stimmen.

¹³⁴ Amtsblatt 1967, Nr. 47, S. 1302.

abstimmung eine Expertenkommission mit Vertretern des Staates und der Kirchen sowie Staatsrechtlern einsetzen, um die durch die staatsrechtlichen Verhältnisse bedingte Kompliziertheit zu untersuchen.¹³⁵

Eine echte ökumenische Kampagne

«Der massgebende Schritt musste noch getan werden. Das bange Warten auf den Entscheid des Volkes dauerte nicht lange; erfreulicherweise setzte der Regierungsrat nach dem Ja des Grossen Rates die Abstimmung bereits auf den 18. Februar 1968 fest», erinnert sich Marius Baschung, der auch hier, zusammen mit Gottfried Waeffler und Walter Späth, die treibende Kraft war. In der kurzen für die Abstimmungskampagne zur Verfügung stehenden Zeit musste nun intensive Überzeugungsarbeit geleistet werden. Dafür stellten sich sehr viele Persönlichkeiten aus den verschiedenen konfessionellen und politischen Kreisen zur Verfügung. Rückblickend darf man feststellen: Die Kampagne für die Annahme des Gesetzes war eine echte ökumenische Bewegung. Dafür zeugen die vielen Versammlungen in den Dörfern, wo vor allem evangelisch-reformierte Mitchristen für die Annahme des Gesetzes warben. Ein Blick in die Zeitungen der drei Vorbereitungsmonate zeigt, dass sich fast alle im öffentlichen Leben wirkenden Persönlichkeiten mit Zuschriften und fachlich fundierten Abhandlungen für die Annahme des Gesetzes aussprachen.» 137

Am 5. Februar beispielsweise finden wir in den «Schaffhauser Nachrichten» die von Präsident Heinrich Ott und Sekretär Christoph Buff unterzeichnete offizielle Stellungnahme des evangelisch-reformierten Kirchenrates, der sich für diesen «Akt der Gerechtigkeit» aussprach, umso mehr, als umgekehrt die Reformierten überall ausser im Wallis und im Tessin die Gleichberechtigung besässen. Gerne nähme man die Zusicherung der Katholiken entgegen, dass der evangelisch-reformierten Kirche aus der neuen Rechtslage keine Nachteile erwachsen und auch die gegenseitigen Glaubensgrundlagen durch diesen staatsrechtlichen Akt nicht angetastet würden. «Trotz den bestehenden Lehrverschiedenheiten hoffen wir, dass die konfessionellen Spannungen in der Treue zur eigenen und im Ernstnehmen der anderen Kirche ausgehalten werden können.»¹³⁸

Wohlwollend äusserte sich auch E.W. (Erwin Waldvogel) in der offiziellen Abstimmungsempfehlung der «Schaffhauser Nachrichten»: «Sind wir noch so liberal, wie es jene Generationen waren? Man sollte es meinen, ist doch die Distanz des Staates und seiner Bürger zu den Kirchen seither eher grösser geworden. So gross, dass mancher, im Zusammenhang mit dieser Abstimmung, einer noch

¹³⁵ Amtsblatt (wie Anm. 134), S. 1303f.

¹³⁶ Botschaft des Grossen Rates an die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen zum Gesetz betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden, Amtsdruckschrift Nr. 1785.

¹³⁷ Baschung (wie Anm. 39), S. 52ff. – Auch Otto Purtschert, ehemaliger Pfarrer in St. Konrad, weist auf die «Ansätze einer ökumenischen Zusammenarbeit» hin und erwähnt dabei ausdrücklich den Neuhauser Kantonsrat Ulrich Beutel. Purtschert (wie Anm. 32).

¹³⁸ SN 1968, Nr. 30 (5. Februar).

grösseren Distanzierung, einer «grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat» das Wort redet. Ein Nein [...] würde ganz einfach bedeuten, dass einer Minderheit – wie sie die Kirchgenossen dieser Kirche darstellen – ein Anspruch verweigert würde, den die anderen religiösen Gemeinschaften seinerzeit fraglos erfüllt erhalten haben und der auch durch dieses Nein zum aktuellen Anspruch der römischkatholischen Kirche nicht angetastet würde. Ihnen bliebe die «Rückbesinnung» in der völligen Trennung vom Staat erspart.

Und das wäre, nach der Lage der Dinge, nichts anderes als eine Ungerechtigkeit einer Minderheit gegenüber und eine zeitgeschichtliche Anomalie dazu. Eine Ungerechtigkeit deshalb, weil wir ja über die Zeiten des Kirchen- und Kulturkampfes ziemlich weit hinweg sind. Und eine Anomalie deswegen, weil eine solche Zurückweisung in der bemerkenswerten Phase der Kirchengeschichte erfolgte, da nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, eine Bewegung nicht zur «Wiedervereinigung», aber doch zur Annäherung der christlichen Konfessionen und Kirchen unaufhaltsam in Gang gekommen ist – und zwar ausgerechnet seitens der römisch-katholischen Kirche.»¹³⁹

Die Abstimmung vom 18. Februar 1968 erbrachte 7923 Ja- und 5002 Nein-Stimmen und damit eine Ja-Mehrheit von rund 60% (vgl. Tabelle 1). ¹⁴⁰ Dies war kein Glanzresultat, trotzdem geht der 18. Februar 1968 als ein wichtiger Freudentag in die Geschichte der Schaffhauser Katholiken ein. Der von vielen Katholiken seit langem erwünschte, aber erst 1962/64 wirklich eingeleitete Prozess zur Gleichberechtigung mit den beiden anderen christlichen Konfessionen war erfolgreich abgeschlossen worden!

«Gut gelaunter Souverän stimmt allen Vorlagen zu», titelte die «Schaffhauser Zeitung» am Montag nach der Abstimmung und fügte im Untertitel hinzu: «Überraschend grosse Mehrheit für die Schaffung römisch-katholischer Kirchgemeinden». 141 Der Kommentator, vermutlich Gottfried Püntener, hielt zu diesem historischen Ereignis fest, dass das gute Resultat der intensiven Informationstätigkeit zu verdanken sei, mit der man auch eine Kulturkampfstimmung habe verhindern wollen. «Das Ja der Andersgläubigen zeugt von Loyalität und Achtung gegenüber einer Minderheit. Dies muss schon darum festgehalten werden, weil doch wohl kaum angenommen werden darf, dass unter den Nein-Stimmen keine Katholiken zu finden wären. Gewiss lehnten eine grosse Anzahl von Stimmbürgern die Vorlage aus rein emotionellen Erwägungen ab, obwohl es sich um keine blosse staatsrechtliche Entscheidung handelte. Daneben haben der Vorlage aber sicher auch Katholiken die Zustimmung versagt, seien es solche, die ihrer Konfession nur dem Papier nach angehören, oder aber jene, die sich vor den Kirchensteuern scheuten. [...] Im ganzen Kanton lehnten die Vorlage nur drei Gemeinden ab und zwar Hemishofen (28 Ja, 35 Nein), Rüdlingen (32 Ja, 37 Nein) und Siblingen

¹³⁹ SN 1968, Nr. 35 (10. Februar).

¹⁴⁰ Amtsblatt 1968, Nr. 8, S. 240.

¹⁴¹ SZ 1969, Nr. 43 (19. Februar).

Tab. 1: Kantonale Volksabstimmung vom 18. Februar 1968 über die Schaffung römisch-katholischer Kirchgemeinden

Gemeinde	Ja	Nein	Gemeinde	Ja	Nein
Altdorf	29	10	Merishausen	58	41
Bargen	29	28	Neuhausen a. Rhf.	1242	783
Barzheim	31	9	Neunkirch	170	77
Beggingen	54	54	Oberhallau	62	29
Beringen	211	151	Opfertshofen	25	5
Bibern	26	12	Osterfingen	41	30
Buch	42	15	Ramsen	182	48
Buchberg	52	38	Rüdlingen	34	37
Büttenhardt	22	11	Schaffhausen	3759	2618
Dörflingen	52	45	Schleitheim	184	111
Gächlingen	72	41	Siblingen	42	48
Guntmadingen	37	9	Stein am Rhein	303	176
Hallau	266	81	Stetten	45	20
Hemishofen	28	35	Thayngen	368	207
Hemmental	53	45	Trasadingen	82	29
Hofen	17	13	Wilchingen	170	70
Lohn	60	28			
Löhningen	75	47	Total	7923	5002

(42 Ja, 48 Nein). [...] Summa summarum sieht die Bilanz höchst erfreulich und ermutigend aus, und es ist anzunehmen, dass der sonntägliche Urnengang zur weiteren Festigung des Verhältnisses zwischen den Konfessionen beitragen wird.» Das aus der Distanz betrachtet nicht gerade überwältigende Abstimmungsergebnis erklärt Marius Baschung ebenfalls mit finanziellen Aspekten. Es verstehe sich von selbst, dass sich unter den Skeptikern auch Leute befunden hätten, denen es mehr um die Steuerpflicht als um grundsätzliche Fragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gegangen sei. «Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass am 18. Februar 1968 auf dem Lande, wo der Anteil der evangelisch-reformierten Bevölkerung weit höher ist als in der Stadt Schaffhausen oder in Neuhausen am Rheinfall bedeutend mehr Ja in die Urne gelegt wurden als in der Agglomeration Schaffhausen.»¹⁴² Wenn Baschung mit seiner Analyse recht hat, stammte ein ansehnlicher Teil der Nein-Stimmen aus dem katholischen Lager selbst. Tatsächlich kam es später namentlich in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfall zu hitzigen Steuerdebatten, doch waren dabei vor allem die in staatlichen Angelegenheiten nicht stimmberechtigten Gastarbeiter beteiligt. Die finanzielle Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung erläuterte Synodalratspräsident Walter Späth im Jahresbericht 1978 in einer Schilderung

¹⁴² Baschung (wie Anm. 39), S. 53f.

der früheren Situation: «Alle Kirchgemeinden und Pfarreien, mit Ausnahme von Ramsen, waren bis dahin vereinsrechtlich organisiert. Was das geheissen hat, darüber können jene damals in den Kirchenständen tätigen Mitglieder noch aus eigener Erfahrung berichten: Die Priester wurden mit Löhnen abgefunden, die eher den Ausdruck Trinkgelder verdienten; für notwendige Bauten mussten die Pfarrherren die Finanzen auf Bettelreisen beschaffen und die Steuersätze schwebten über 30%. Bezahlt wurde jedoch von jenen, welche es mit der «moralischen Zahlungsverpflichtung» nicht so genau nahmen, nach eigenem Ermessen und wenn z. B. die Sonntagspredigt nicht dem eigenen Geschmack entsprach, dann hielt man sich mit einem reduzierten Steuerbetreffnis schadlos.»

Am 21. Februar beschloss der Regierungsrat, den Beschluss betreffend öffentlichrechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen sowie das Gesetz betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.¹⁴³

Stellvertretend für die grosse Freude und Genugtuung der Katholiken sei hier das Glückwunsch- und Dankesschreiben des langjährigen, kurz zuvor in den Ruhestand getretenen Bischof Franciscus von Streng an Gottfried Waeffler zitiert: «Die öffentliche Anerkennung der römisch-katholischen Gemeinden durch die Volksabstimmung in Ihrem Kanton hat den zurückgetretenen Bischof sehr gefreut. Es drängt mich, Ihnen ein besonderes Dankeswort zu widmen. Ohne Ihre Initiative und Ihren Einsatz hätte sich unser Anliegen nicht verwirklicht. Sie haben der Kirche, dem Reich Gottes, einen wertvollen Dienst getan. Gott vergelte es Ihnen!»

4.5 Praktische Schwierigkeiten

Die Katholiken konnten sich nach der gewonnenen Abstimmung nicht lange zurücklehnen, galt es nun doch, möglichst schnell die in der «Organisation» festgelegte Struktur zu realisieren. Die Umsetzung verlief keineswegs konfliktfrei, ohne dass hier auf alle Details eingegangen werden kann. Zwei Jahre später zog Gottfried Püntener in zwei Ausgaben der «Schaffhauser Zeitung» eine ausführliche Bilanz. Zunächst mussten die Organe der Landeskirche bestellt werden, als oberstes repräsentatives und gesetzgeberisches Organ die Synode (Legislative), die am 25. Juni 1968 unter der Leitung von Alterspräsident Pfarrer Franz Niggli zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat. Dabei wurden Gottfried Waeffler zum Synodepräsident und der Neuhauser Elektrotechniker Paul Vollenweider zum Vizepräsidenten gewählt. Der als vorbereitendes und ausführendes Organ bestimmte Synodalrat (Exekutive) wurde folgendermassen bestellt:

¹⁴³ Amtsdruckschriften Nr. 1797 und 1798.

¹⁴⁴ Brief Franciscus von Streng vom 23. Februar 1968, Archiv Waeffler.

¹⁴⁵ SZ 1970, Nr. 28, 29 (4., 5. Februar).



Walter Späth leistete als Synodalratspräsident die Hauptarbeit beim Aufbau der römischkatholischen Landeskirche. Zu den angenehmsten Aufgaben seiner 26jährigen Amtszeit gehörten die Wahlen von Bischof Otto Wüst (1982) und Hansjörg Vogel (1994) oder, wie auf unserem Bild, die Repräsentationspflichten anlässlich des Besuches von Papst Johannes Paul II. 1984 in der Schweiz. In der Mitte erkennt man Regierungsrat Bernhard Stamm als zweiten Delegierten des Diözesanstandes Schaffhausen. (Bild: F. Felici)

Walter Späth, Schaffhausen, Präsident, Dekan Emil Wäschle, Ramsen, Pfarrer Willi Studer, Hallau, Pfarrektor Otto Purtschert, Schaffhausen, Fürsprecher Marius Baschung, Schaffhausen, Reallehrer Paul Fehrenbacher, Neuhausen am Rheinfall, Buchhalter Oskar Widmer, Kassier, Thayngen, sowie als Sekretär für Synode und Synodalrat Gottfried Püntener, Schaffhausen. In den ersten beiden Jahren gab es im Synodalrat zwei personelle Wechsel: Otto Purtschert, der neue Stadtschulrat, wurde am 12. Juni 1969 durch Pfarrer Anton Hopp ersetzt, Fürsprech Marius Baschung, der neue Präsident des Kirchenstandes Schaffhausen, durch Graziella Roncoroni. Während die Synode zwei Mal pro Jahr zusammenkam, traf sich der Synodalrat 16 Mal.

«An Ordnungen und Weisungen sind vom Synodalrat ausgearbeitet und von der Synode gutgeheissen worden: eine Wahlordnung für Synode und Kirchgemeinden, eine Steuerordnung, das Muster einer Kirchgemeindeordnung, das Muster eines Anstellungsvertrages für Katecheten, ein Reglement betreff der Entschädigung der Tätigkeit in der Synode und im Synodalrat und endlich ein Kostenplan zwecks

einheitlicher Rechnungsführung in den Kirchgemeinden und ordnungsgemässer Berichterstattung an die kantonale Gemeindedirektion.» Zu diesen Reglementen kamen auf Kirchgemeindeebene neue Statuten respektive Kirchgemeindeordnungen. Auch erwuchsen aus der erstmaligen steuerlichen Erfassung, insbesondere der Gastarbeiter, erhebliche Schwierigkeiten, auch administrativer Art, worauf unten eingegangen wird.

Die Landeskirche musste die Altersvorsorge für sämtliche vollamtlich im Dienste der Kirche stehenden Personen und die zuvor grösstenteils von der Kirchgemeinde Schaffhausen (und der Industrie) finanzierte Gastarbeiterseelsorge neu regeln, ebenso das Verhältnis zur Diözese Basel. Schaffhausen leistete nun erstmals finanzielle Beiträge an das Bistum. Im Gegenzug ernannte Bischof Anton Hänggi, der in den beiden Jahren drei Mal nach Schaffhausen gekommen war, im Dezember 1969 Dekan Emil Wäschle zum Domherrn, der aber bis zum definitiven Beitritt zur Diözese nur beratende Stimme hatte. Der definitive Bistumsanschluss sei, so Püntener, «ein Ziel, dem der Synodalrat ohne jede Eile, jedoch in unbeirrbarer Konsequenz entgegenstrebt».

Viel Wirbel um Willi Morath

Die Schaffhauser Bevölkerung realisierte in diesen beiden ersten Jahren vor allem dreierlei: die rege Bau- und Renovationstätigkeit, die Affäre um Willi Morath sowie die Nicht-Wahl von Pfarrer Anton Hopp und das damit verbundene Problem des Steuereinzugs und der Kirchenaustritte.

Auf die Bautätigkeit wird hier nur summarisch eingegangen, da sie von Robert Pfaff präzise behandelt wird. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass 1968/69 die Innenrenovation der Pfarrkirche Ramsen, die Aussenrenovation der Kirche St. Maria Schaffhausen, der Neubau der Kirche St. Konrad Schaffhausen und jener des Papst Johannes XXIII. geweihten Kirchleins in Neunkirch stattfanden.

Auch auf die unerfreulichen Auseinandersetzungen mit Willi Morath sei hier nur in Kürze eingegangen. Am 5. April 1968 brachte sich der Neuhauser Kantonsund Einwohnerrat als Kandidat für die Regierungsratswahlen ins Gespräch; der Parteitag nominierte jedoch am 6. Mai Marius Baschung, worauf Morath am 20. Mai seinen Rücktritt aus Partei und Fraktion erklärte und am 26. August in einer Presseerklärung seine Kandidatur «als Folge der verantwortungslosen Machenschaften von Synodalrat und Synode bekanntgab». Am 27. Juli kritisierte er einerseits gewisse längst behobene Doppelfunktionen (Walter Späth war gleichzeitig in Synode und Synodalrat gewählt worden, trat aber umgehend aus der Synode aus) und wünschte anderseits, den Steuereinzug für alle Kirchgemeinden durchführen zu können, was ihm von der Landeskirche natürlich nicht garantiert werden konnte, zumal die geforderten Vergütungen relativ hoch waren. Am 2. September reichte Morath eine Motion im Grossen Rat ein, deren dringliche Behand-

¹⁴⁶ Im Archiv der Landeskirche und in jenem von Gottfried Waeffler befindet sich dazu ein umfangreiches Dossier.

lung er eine Woche später verlangte. Als diese ihm zugestanden wurde, verweigerte er die Begründung und gab sie anderntags an einer Pressekonferenz ab. Morath sprach wiederum von «verantwortungslosen Machenschaften» und forderte den Regierungsrat auf, die gefährdete öffentliche Ordnung zu sichern. Schliesslich sah sich der Synodalrat am 12. September genötigt, ebenfalls an einer Pressekonferenz die Sachlage aus seiner Sicht richtigzustellen.

Doch damit nicht genug, am 17. Oktober reichte Morath eine Interpellation mit einem teilweise neuen Inhalt ein. Es ging um die am 10. April 1968 in Neuhausen am Rheinfall durchgeführte Kirchgemeindeversammlung, deren Beschlüsse und Wahlen vorerst unangefochten geblieben waren. Mit Datum vom 23. September erhielt jedoch der Neuhauser Kirchenstandspräsident ein von 200 Stimmberechtigten, vornehmlich Ausländern, unterzeichnetes Schreiben mit der Aufforderung, auf den 14. Oktober eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, weil die April-Versammlung nicht den Vorschriften der neuen «Organisation» entsprochen habe. Die Neuhauser leiteten den Brief an den Synodalrat weiter. Da scheinbar nichts geschah, verfasste Willi Morath seine Interpellation. 147

In seiner ausführlichen Beantwortung bezeichnete Erziehungsdirektor Hermann Wanner die Interpellation als Spätzünder der nicht begründeten Motion und zeigte viel Verständnis für die katholische Kirche. «Die Neuorganisation nach diesen Abstimmungen bringt erfahrungsgemäss sowohl in den Kantonen wie in den Gemeinden und auch beim Bund gewisse Verzögerungen in der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen, wofür der Erziehungsdirektor einige Beispiele erwähnt», heisst es im Protokoll des Grossen Rates. 148 «Die römisch-katholische Kirche verfügt weder über einen ausgebauten Verwaltungsapparat noch über irgendwelche statistischen Unterlagen, die absolut zuverlässig wären. An der vollen Gleichberechtigung der Frau und von Ausländern ist natürlich nicht zu zweifeln. Rein praktisch hat man sich bewusst zu sein, dass es sich um eine stark fluktuierende Kategorie von Leuten handelt, was selbstverständlich zusätzliche Probleme stellt. Der Kirchenstand war aus verständlichen Gründen nicht erbaut über das Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung, deren offen erklärtes Ziel es gewesen wäre, auf die am 10. April 1968 gefassten Beschlüsse und Wahlen zurückzukommen. Gegen diese Beschlüsse und Wahlen sind übrigens keine Beschwerden eingegangen.» Der Synodalrat habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass in einer neuen ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung durchaus wieder alles bisher Beschlossene aufgerollt werden dürfe. Voraussetzungen dazu seien aber zuverlässige Register als Garanten für Ruhe und Ordnung an der Versammlung. «Man ist jetzt eifrig an der Erstellung der Register.

¹⁴⁷ Interpellationstext in: Amtsblatt 1968, Nr. 44, S. 1355ff. Infolge des Streits trat Morath am 15. Dezember 1968 aus der katholischen Kirche aus und genau ein Jahr später in die evangelisch-reformierte Kirche ein.

¹⁴⁸ Amtsblatt 1968, Nr. 51, S. 1554.

Vorher ist aber einfach keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Kirchgemeindeversammlung geboten», bekräftigte Wanner nochmals. Sonst stimmen auch Nicht-Stimmberechtigte, wie es der Fall war an der ziemlich turbulenten Kirchgemeindeversammlung in Schaffhausen, als für den weggezogenen Pfarrer von Sankta Maria, Josef Anton Saladin, der vom Kirchenstand empfohlene Kaplan Hopp das absolute Mehr nicht erreichte.»

Der Synodalrat habe richtig gehandelt, bilanzierte Wanner. Der Staat sehe keinen Anlass und keine rechtliche Kompetenz, um einzugreifen. Auf eine Diskussion wurde verzichtet, zumal das Ganze, wie Gottfried Waeffler dem Rat klarmachte, auch einen «persönlichen Anstrich» erhalten hatte.

Wahl des Pfarrers erst im zweiten Anlauf

«Es ist vorauszusehen gewesen, dass die Erhebung einer Kirchensteuer, dazu noch durch kirchliche und nicht wie anderswo durch staatliche Organe bei den mehrheitlich eine Kirchensteuer nicht kennenden Ausländern auf etwelche Schwierigkeiten stossen könnte. Dass dies zur eigentlichen Bewährungsprobe für die noch junge Landeskirche werden sollte, hat man jedoch nicht erwartet», schreibt Gottfried Püntener am 5. Februar 1970 in der «Schaffhauser Zeitung». «In dem ihnen zustehenden Mitbestimmungsrecht sahen gewisse politische Elemente insbesondere unter den italienischen Gastarbeitern die Gelegenheit, unter Ausnützung des steuerlichen Unbehagens bei ihren Landsleuten endlich sich politisch und agitatorisch zu betätigen. Es gelang ihnen im Herbst 1968 und im Frühjahr 1969 in Schaffhausen, Neuhausen und Stein am Rhein durch einen organisierten Aufmarsch, jedoch auch durch eine an Terror grenzende Beeinflussung und Überwachung ihrer Landsleute an den Kirchgemeindeversammlungen das Gesetz der Verhandlungen an sich zu reissen und ohne jede Rücksichtnahme auf die realen kirchlichen Bedürfnisse ihren eigenen Standpunkt, d. h. eine massive Senkung des Steuerfusses zu erzwingen zu versuchen. Restlos ist dieser Versuch in Stein am Rhein gelungen.»¹⁵⁰

Meinrad Gnädinger erinnert am 100-Jahr-Jubiläum von St. Maria an diese Zeit. «Neben der Gründung anderer Pfarreien stellte die Integration der im Laufe der fünfziger Jahre eingewanderten fremdsprachigen Ausländer eine grosse Herausforderung dar. Es wäre vermessen zu behaupten, dass diese Integration ohne Schwierigkeiten erfolgt wäre. Es ist nur an die Pfarrwahl von 1968 zu erinnern, als die italienischen Mitkatholiken die Wahl von Pfarrer Anton Hopp benutzten, um gegen die kurz zuvor eingeführte obligatorische Kirchensteuer zu demonstrieren.»¹⁵¹

Was war geschehen? An der ordentlichen Kirchenversammlung vom 25. April 1968 genehmigten die Stadtschaffhauser Katholiken zwei grössere Kredite für die Aussenrenovation der Kirche St. Maria und den Neubau der Kirche St. Konrad. An

¹⁴⁹ Amtsblatt (wie Anm. 148), S. 1554f.

¹⁵⁰ SZ (wie Anm. 145).

¹⁵¹ St. Maria (wie Anm. 36), S. 70.

der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 19. September sollte Anton Hopp als Ersatz für den Ende August weggezogenen Pfarrer Josef Anton Saladin gewählt werden, ebenso in einer Ersatzwahl drei Mitglieder in die Synode. Mittlerweile hatten aber viele Ausländer eine Steuerrechnung erhalten und offenbar erst jetzt realisiert, dass die Bezahlung nicht mehr freiwillig war. Sie benutzten die «Gelegenheit», um gegen den hohen Steuerfuss zu protestieren. Da die Katholiken mit Ausnahme Ramsens trotz öffentlich-rechtlicher Anerkennung keine Staatsbeiträge bekamen und überdies, im Gegensatz zu den meisten reformierten Kirchgemeinden, für den Unterhalt ihrer Kirchen aufkommen mussten, lag ihr Steuerfuss tatsächlich deutlich höher als bei den Reformierten.

In dieser Situation trug Italiener-Seelsorger Don Riccardo Comuzzi wenig zur Besänftigung der erregten Gemüter bei. Schliesslich kam es zu «sehr unerfreulichen Vorkommnissen», so dass die Wahl Hopps als ungültig erklärt werden musste. Der entsprechende Artikel in der «Schaffhauser Zeitung» hatte den Titel «Ungewöhnlich, aber lehrreich». Die italienischen Gastarbeiter warfen dem Kirchenstand vor, ungenügend informiert und übergangen worden zu sein. «Die Nein-Stimmen erfolgten nicht, weil die Italiener mit dem neuen Pfarrer nicht einverstanden sind. Die Ablehnung muss als Protest gewertet werden.» ¹⁵²

«Daher sah sich der Kirchenstand vor die Tatsache gestellt, die Stimmberechtigten an die Urne zu rufen, um so der verwaisten Pfarrei wieder einen Seelsorger zu geben und die Synode zu ergänzen. Am 15. bis 17. November fanden dann die ersten Urnenwahlen in unserer Kirchgemeinde seit ihrem Bestehen statt», hielt Kirchenstandspräsident a. i. Walter De Ventura in seinem Jahresbericht fest. Immerhin wurde Anton Hopp nun ehrenvoll gewählt und am 1. Dezember feierlich in sein Amt eingesetzt, «womit ein etwas krummer und steiniger Weg doch zum Ziele geführt hatte», doch waren viele Ausländer und auch Schweizer trotzdem nicht gewillt, Steuern zu bezahlen.

Anlässlich der Urnenabstimmung hatte man 9175 Stimmberechtigte, davon 3294 Ausländer, eruiert, von denen sich nur rund 18% an der Abstimmung beteiligten. Schlimmer war, dass viele sofort oder in den kommenden Jahren ihren Austritt aus der Kirche erklärten, im Jahr 1970 beispielsweise 749 Stimmberechtigte. «Bei einer beträchtlichen Zahl der Ausgetretenen ist die Aufgabe der Mitgliedschaft nichts anderes als der logische Schritt aus einer längst bestehenden Einstellung zur Kirche. Die Ausgetretenen hatten nie oder seit langem keine Beziehung zur Kirche», gibt sich der Kirchenstand in seinem Jahresbericht gefasst. 154 «Der formelle Austritt drängte sich nicht auf, solange keine staatlich anerkannte Steuerpflicht bestand. Bei der erstmaligen Konfrontation mit der Steuerpflicht wird durch die Austritterklärung nun vollzogen, was schon vorher bestan-

¹⁵² SZ 1968, Nr. 220 (21. September).

¹⁵³ Römisch-katholische Kirchgemeinde Schaffhausen, Bericht des Kirchenstandes sowie Rechnung 1968 und Budget 1969, S. 3f.

¹⁵⁴ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Schaffhausen im Jahre 1970, S. 15.

den hat.» Entgegen der weit verbreiteten Ansicht habe der Austritt in der Regel nichts mit der Höhe des Steuerfusses zu tun, sondern wäre auch bei einem niedrigeren Steuerfuss erfolgt, argumentierte der Kirchenstand. Von den Gastarbeitern vermöge ein grosser Teil die Steuerpflicht an sich nicht zu verstehen. «Dazu kommt, dass zahlreiche Gastarbeiter zum Austritt von verschiedenen schweizerischen Kreisen aufgefordert werden. Dem Kirchenstand sind Arbeitgeber bekannt, die ihre ausländischen Arbeitnehmer durch ihre Angestellten zum Austritt aus der Kirche auffordern lassen. Auch andere Kreise sind an dieser Aktion beteiligt.»

Nach wenigen Jahren wieder normalisierte Verhältnisse

1971 erfolgten in der Kirchgemeinde Schaffhausen 569 Austritte, 1972 noch 249; die Einführung der Quellensteuer für Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung führte ab 1973 zu Mehreinnahmen und Steuerfussenkungen und damit zu einer gewissen Beruhigung der Gemüter. Deshalb entschloss sich der Kirchenstand zu einer sogenannten Wiederaufnahmeaktion, was indes zu neuerlichen gehässigen Diskussionen führte. Dabei habe man ja nur jene ehemaligen Mitglieder um einen Wiedereintritt gebeten, die nachweislich aus steuerlichen Gründen aus der Kirche ausgetreten waren und deren Leistungen trotzdem in Anspruch nahmen. «Es ist schwer erklärlich, warum ausgerechnet Katholiken sich dermassen über die Wiederaufnahmeaktion auslassen konnten», wusste der Kirchenstand seine Enttäuschung kaum zu verbergen. 155 Der Erfolg gab den Verantwortlichen allerdings recht. Gemäss einem Rechenschaftsbericht von Willi Koller, Verwalter der Kirchgemeinde Schaffhausen, wurden 1972 mit 450 Briefen insgesamt 854 Personen angeschrieben, von denen nicht weniger als 470 wieder eintraten! Da gleichzeitig der Austritt formal erschwert wurde, konnte dieses Problem als weitgehend überwunden angesehen werden. Von 1973 bis 1992 traten im Jahresdurchschnitt noch 132 Mitglieder der Kirchgemeinde Schaffhausen aus der Kirche aus, was im Vergleich mit anderen Regionen und Konfessionen tiefe Zahlen sind. Alarmierende Verhältnisse in der schweizerischen Kirche bewogen indes das Bistum Basel, 1991/92 Erhebungen durchzuführen. Demgemäss traten 1990 171 im Kanton Schaffhausen wohnhafte Katholiken aus der Kirche aus, 93 davon in der Stadt, im Folgejahr waren es 126 (70). «So bedauerlich die Austritte sind, dürfen wir immerhin feststellen, dass unsere Zahlen weit unter dem diözesanen Durchschnitt liegen», stellte dazu Synodalratspräsident Walter Späth fest. 156

Seit 1991 Stimmalter 18 Jahre

Die «Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen vom 31. März 1967» ist bis jetzt erst einmal, am 10. März 1991, durch eine Urnenabstimmung revidiert worden.

¹⁵⁵ Römisch-katholische Kirchgemeinde Schaffhausen, Ordentliche Kirchgemeindeversammlung 1974, S. 9f.

¹⁵⁶ Bericht des Synodalrates über das Geschäftsjahr 1991.

Dabei senkte der Souverän das Stimmrechtsalter aller römisch-katholischen Frauen und Männer, Ausländer eingeschlossen, von 20 auf 18 Jahre. Zudem wurde der Mitarbeit von Laien Rechnung getragen: Zu den Rechten und Pflichten der Kirchgemeindeversammlung gehören nun auch die «Gewährleistung der Mittel für gottesdienstähnliche und caritative Aufgaben» sowie «die Beschlussfassung über den Beitrag an den Unterhalt des Pfarrers und der übrigen Seelsorger/innen in Anlehnung an die Ordnung und die Gepflogenheiten der Diözese». Die Annahme des Gemeindegesetzes am 29. November 1998 wird zweifellos zu einer weiteren Änderung der Kirchenordnung führen.

5. Die Regelung der finanziellen Fragen

5.1 Die Motion Hädener

Die finanziellen Aspekte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche waren bei der abschliessenden Behandlung der Motion Waeffler zur späteren Erledigung weggelassen worden. Der Anstoss dazu würde allerdings kaum von der evangelisch-reformierten Landeskirche erfolgen, da sie ihren Besitzstand nicht würde wahren können. Die Katholiken aber durften die Diskussion ebenfalls nicht wieder ins Rollen bringen. Sie hatten ja versichert, es ginge ihnen bei der Erlangung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung nicht darum, mehr Geld vom Staat zu bekommen. Allerdings stellten sie sich doch auf den Standpunkt, Rechtsanspruch auf einen gewissen Ausgleich der Zahlungen des Staates zu besitzen; finanziell fiel neben der Tatsache, dass die Katholiken mit Ausnahme Ramsens ihre Geistlichen selbst zu bezahlen hatten, auch ins Gewicht, dass sie für den Bau und den Unterhalt ihrer Liegenschaften selbst aufkommen mussten, während die reformierten Gotteshäuser grösstenteils durch den Staat unterhalten wurden. Dies führte zu erheblichen Unterschieden des Steuerfusses, die aus diesem Grunde selbst nach der Annahme des Gesetzes über die Besoldung der Landeskirchen nicht gänzlich eliminiert werden konnten. Die Wichtigkeit der finanziellen Besserstellung der Schaffhauser Katholiken, die allgemein unterschätzt wird, kann man daraus ersehen, dass Synodalratspräsident Walter Späth die entsprechende gesetzliche Regelung «als Teil meiner Lebensaufgabe» bezeichnete. 158

Die Initiative ging folgerichtig von dritter Seite aus, wenngleich die Intention eine ganz andere war: Am 6. September 1969 reichte der freisinnige Kantonsrat Rudolf Hädener, ein Anhänger der Lehre Rudolf Steiners, die folgende Motion ein:

¹⁵⁷ Art. 26e und 26f. Vorherige Formulierungen: «die Obsorge für die Kultusbedürfnisse der Pfarrei» und «die Beschlussfassung über den Beitrag an den Unterhalt des Pfarrers und der Hilfsgeistlichen in Anlehnung an die Ordnung und die Gepflogenheiten der Diözese».

¹⁵⁸ Protokoll Synodalrat 21. Februar 1980.